

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass seit Abgabe der letzten Erklärung mit Ausnahme der dargestellten Sachverhalte den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Fassung vom 5. Mai 2015) entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären weiter, dass mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Sachverhalte den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der „Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex“ (Fassung vom 7. Februar 2017) entsprochen wird:

Ziffer 3.8: Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule). Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Erläuterung / Stellungnahme:

Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat vor.

Ziffer 4.1.3: Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren

Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Erläuterung / Stellungnahme:

Die Möglichkeiten zur Einführung eines geeigneten Hinweisgebersystems werden untersucht.

Ziffer 4.2.3: Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Variable Vergütungsbestandteile haben grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollten nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung

der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.

Erläuterung / Stellungnahme:

Einige der variablen Vergütungsteile laufender Vorstandsverträge haben keine im Wesentlichen zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage oder sehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen vor. Für die Verträge wurde keine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt festgelegt. Die Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft, an denen auch der Vorstand im Rahmen seiner variablen Vergütungsbestandteile teilgenommen hat bzw. teilnimmt, sehen lediglich Begrenzungen in Form der Ausgabestückzahlen vor. Ebenfalls war in einem inzwischen ausgelaufenen Modell die Anzahl der Ausgabe etwaiger virtueller Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands zur Erfüllung des variablen Vergütungsteils abhängig von der individuellen Zielerreichung und nicht in allen Vertragskonstellationen gedeckelt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft an einige Mitglieder des Vorstands in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des jeweiligen Vorstandsvertrags Phantomaktien begeben, die einen zusätzlichen Tantiemen-Anspruch in Höhe etwaiger realer Dividenden sowie gegebenenfalls auch eine Vergütung durch Rücknahme, abhängig von den Jahren der Tätigkeit im Vorstand der Gesellschaft, verbriefen. Die Vergütungen aus dem Phantomaktienprogramm beziehen sich auf die reale Dividendenzahlung sowie den jeweiligen Aktienkurs und sind somit betragsmäßig nicht gedeckelt. Unter

Berücksichtigung der potenziellen Rücknahmeverpflichtung bzw. der Vergütung aus aktienorientierten Vergütungsteilen wurde kein Abfindungs-Cap festgelegt.

Ziffer 5.1.3: Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Erläuterung / Stellungnahme:

Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben.

Ziffer 5.3.1: Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Erläuterung / Stellungnahme:

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Ziffer 5.3.2: Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance befasst. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren

endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Erläuterung / Stellungnahme:

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Ziffer 5.3.3: Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Erläuterung / Stellungnahme:

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Ziffer 5.4.1: Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung

des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren. Der Aufsichtsrat soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen. Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Wesentlich beteiligt im Sinn dieser Empfehlung sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten.

Erläuterung / Stellungnahme:

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt und kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet.

Ziffer 5.4.6: Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Die Vergütung der

Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, auf-
gegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unterneh-
men an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder
gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Bera-
tungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert angegeben werden.

Erläuterung / Stellungnahme:

*Lediglich der Vorsitz im Aufsichtsrat wird bei der Vergütung gesondert berück-
sichtigt.*

Ziffer 7.1.2: Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden vom
Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.
Unterjährige Finanzinformationen soll der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder
seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung erörtern. Der Konzernab-
schluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäfts-
jahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen
binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Erläuterung / Stellungnahme:

*Der Halbjahresbericht wird nur bei Fertigstellung mit ausreichendem Zeitvorlauf
vor dem Auslaufen der relevanten Veröffentlichungsfristen zwischen Aufsichts-
rat und Vorstand erörtert. Der Halbjahresfinanzbericht wird innerhalb der ge-
setzlich vorgegebenen Frist veröffentlicht.*

Dortmund, 7. Dezember 2017

Für den Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Volker Gruhn

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand:

Michael Kenfenheuer

Vorstandsvorsitzender